



Das Lebensministerium

Di. Jeteinow

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
A-1015 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	99 -GE/19 P5
Datum	12.12.1995
Verteilt	12.12.95

Wien, am 1995 11 30

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
04336/05-Pr.A2/95

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Koärin.Mag. Seidl/6853

Betreff:

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
land- und forstwirtschaftl. Landeslehrer-Dienst-  
rechtsgesetz 1985 (LLDG 1985) geändert wird;  
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in  
der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und  
forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG)  
geändert wird (samt Vorblatt und Erläuterungen) in 25 Ausfertigung-  
gen mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Der Entwurf wurde mit Frist 26. Jänner 1996 dem allgemeinen Begut-  
achtungsverfahren zugeführt.

Beilage:

Für den Bundesminister:  
Mag. Andorfer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



PRÄSIDIALSEKTION

**E N T W U R F**

Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert wird.

**Der Nationalrat hat beschlossen:**

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl.Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs.6 lautet:**

"Bei der Auswahl der Bewerber ist zunächst auf die persönliche und fachliche Eignung, ferner auf die Zeit, die seit Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse vergangen ist, Bedacht zu nehmen. Die Landesgesetzgebung kann hiezu nähere Bestimmungen erlassen, wobei zusätzliche Auswahlkriterien festgelegt werden können."

**2. § 10 lautet:****Definitives Dienstverhältnis**

" § 10. (1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Lehrers definitiv, wenn er die Ernennungserfordernisse erfüllt und eine Dienstzeit von sechs Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat. Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) Die Definitivstellung wird durch eine Beeinträchtigung der persönlichen Eignung des Lehrers nicht gehindert, wenn diese Beeinträchtigung aufgrund eines Dienstunfalles eingetreten ist, den der Lehrer nach einer Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses von vier Jahren erlitten hat.

(3) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten

1. eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses nach § 12 Abs.2 Z 1 oder 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, oder
2. einer Tätigkeit oder eines Studiums nach § 12 Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956

- 2 -

ganz oder zum Teil, im Fall der Z 2 bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren, eingerechnet werden, soweit sie zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind. Diese Einrechnung wird auch für die in Abs.2 angeführte Frist von vier Jahren wirksam.

- (4) Bei der Einrechnung nach Abs.3 ist auf die bisherige Berufslaufbahn im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung des Lehrers Bedacht zu nehmen.
- (5) Die Wirkung des Abs.1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder der Lehrer freigesprochen, tritt die Wirkung des Abs.1 rückwirkend ein. Im Falle eines Schuldspruches ohne Strafe kann mit Bescheid festgestellt werden, daß die Wirkung des Abs.1 rückwirkend eintritt, wenn
  1. die Schuld des Lehrers gering ist,
  2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
  3. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.
- (6) Endet das Disziplinarverfahren anders als durch Einstellung, Freispruch oder Schuldspruch ohne Strafe und sind außerdem die Voraussetzungen des Abs.1 erfüllt, kann die landesgesetzlich dazu berufene Behörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen schon während des dreimonatigen Zeitraumes eine Definitivstellung vornehmen.
- (7) Im Falle der Ernennung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Lehrerdienstverhältnis zu einem anderen Land bleibt eine bereits erlangte Definitivstellung gemäß Abs.1 gewahrt; ebenso ist die im provisorischen Dienstverhältnis beim abgehenden Land zurückgelegte Dienstzeit in die provisorische Dienstzeit beim übernehmenden Land im Sinne des Abs.3 einzurechnen."

3. Dem § 17 wird folgender Abs.3 angefügt:

" (3) Der Lehrer kann die Erklärung nach Abs.1 bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat."

4. § 18 lautet:

"Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

§ 18. Der Lehrer, über den zweimal aufeinanderfolgend die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat, ist mit Rechtskraft der zweiten Feststellung entlassen."

5. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

" § 23a (1) Der Lehrer kann mit seiner Zustimmung

1. zu Ausbildungszwecken oder als Nationaler Experte zu einer Einrichtung, die im Rahmen der Europäischen Integration oder der OECD tätig ist, oder
2. für eine im Bundes- oder Landesinteresse gelegene Tätigkeit zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung oder
3. zu Aus- oder Fortbildungszwecken für seine dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland entsendet werden.

(2) Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung (§ 22) anzuwenden. Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(3) Entsendungen nach Abs.1 Z 2 dürfen eine Gesamtdauer von sechs Jahren im Dienstverhältnis, eine Entsendung nach Abs.1 Z 3 darf die dem Anlaß angemessene Dauer, längstens jedoch sechs Monate nicht übersteigen.

- 4 -

- (4) Erhält der Lehrer für die Tätigkeit selbst, zu der er entsandt worden ist, oder im Zusammenhang mit ihr Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese Zuwendungen dem Land abzuführen.
- (5) Abs.4 ist nicht anzuwenden, wenn der Lehrer auf alle ihm aus Anlaß der Entsendung nach § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 und nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet; ein teilweiser Verzicht ist unzulässig. Im Fall des Verzichts gelten die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen, soweit sie nicht Reisekostenersätze sind, als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956. Ein Verzicht ist rechtsunwirksam, wenn ihm eine Bedingung beigefügt ist. Der Verzicht oder ein allfälliger Widerruf des Verzichts werden ab dem dem Einlangen folgenden Monatsersten wirksam; langen sie an einem Monatsersten ein, dann ab diesem."

6. § 26 Abs.5 lautet:

"Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb der Bewerbungsfrist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein darf, im Dienstweg einzureichen. Die Zeit der Hauptferien ist in diese Frist nicht einzurechnen. Nicht rechtzeitig eingereichte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht."

7. § 26 Abs.7 lautet:

"Bei der Besetzung der schulfesten Stellen ist zunächst auf die in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, dann auf die Leistungsfeststellung sowie auf den Vorrückungstichtag und auf die in dieser Schulart zurückgelegte Verwendungszeit Bedacht zu nehmen. Die Landesgesetzgebung kann hiezu nähere Bestimmungen zu erlassen, wobei zusätzliche Auswahlkriterien festgelegt werden können. Lehrer, die ihre schulfeste Stelle durch Auflassung der Planstelle verloren haben oder nach Aufhebung der schulfesten Stelle versetzt worden sind (§ 25), sind bevorzugt zu reihen."

8. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

**Schulleiter**

- § 26a (1) Die Bewerber müssen die Erfordernisse des § 26 erfüllen. Sofern die Landesgesetzgebung Schulgemeinschaftsausschüsse eingerichtet hat, kann sie die Einbeziehung des Schulgemeinschaftsausschusses jener Schule anordnen, für die die Bewerbungen abgegeben wurden. In diesem Fall hat der Schulgemeinschaftsausschuß das Recht, binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbungen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (2) Der Schulleiter ist zu ernennen. Die Ernennung ist vorerst vier Jahre wirksam. Unmittelbar vorangehende Zeiten der Betrauung mit der Funktion eines Schulleiters sind bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren in diesen Vierjahreszeitraum einzurechnen.
- (3) Nach Ablauf der Befristung gilt die Ernennung auf Dauer, wenn
1. der Schulleiter erfolgreich an einem Schulmanagementkurs - Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang teilgenommen hat und
  2. die Dienstbehörde dem Schulleiter nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung mitteilt, daß er sich auf seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat. Vor dem Ausspruch der Nichtbewährung ist die Schulaufsicht zu hören. Sofern landesgesetzlich ein Schulgemeinschaftsausschuß oder ein Schulforum eingerichtet ist, ist dieser/dieses ebenfalls zu hören. Der Ausspruch der Nichtbewährung ist nur aufgrund übereinstimmender negativer Stellungnahmen zulässig. Ist landesgesetzlich kein Schulgemeinschaftsausschuß oder Schulforum eingerichtet, ist nur die Schulaufsicht zu hören.
- (4) Endet die Funktion als Schulleiter gemäß Abs.2 und verbleibt deren Inhaber im Dienststand, so gilt er als auf jene Planstelle übergeleitet, die er zuletzt vor seiner Ernennung unbefristet innehatte. In diesem Fall richtet sich seine Lehrverpflichtung nach seiner tatsächlichen Verwendung.

- 6 -

- (5) Hatte der Schulleiter zuvor im betreffenden Dienstverhältnis keine andere Planstelle inne, so gilt er mit dem Ende der Leitungsfunktion als auf eine Planstelle eines Lehrers ohne Leitungsfunktion in jener Verwendungsgruppe übergeleitet, der er als Schulleiter angehört hat.
- (6) Die Leitungsfunktion endet bei Privatschulen auch im Falle der Abberufung durch den Privatschulerhalter."

9. Dem § 65 werden folgende Abs.4 und 5 angefügt:

- "(4) Ein Karenzurlaub endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Lehrer sein 64. Lebensjahr vollendet.
- (5) Hat der Lehrer einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG in Anspruch genommen, ist er nach Wiedereintritt des Dienstes, wenn keine Interessen des Dienstes entgegenstehen,
1. wieder mit jenem Arbeitsplatz zu betrauen, auf dem er vor Antritt des Karenzurlaubes verwendet wurde oder
  2. mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle zu betrauen."

10. § 71 lautet:

- "(1) Der Leiter hat über den Lehrer zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß der Lehrer im Beurteilungszeitraum den zu erwartenden Arbeitserfolg
1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
  2. trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung, wobei die zweite Ermahnung frühestens drei Monate und spätestens fünf Monate nach der ersten zu erfolgen hat, nicht aufgewiesen hat.
- Ferner hat der Leiter über den Lehrer zu berichten, wenn dies die Dienst- oder Schulbehörde verlangt; ein solches Verlangen darf nur erfolgen, wenn die Leistungsfeststellung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.

- 7 -

- (2) Ist für den Lehrer aufgrund des § 74 Abs.3 eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen, so hat der Vorgesetzte den Bericht innerhalb des ersten Monats nach Ablauf des an den Beurteilungszeitraum nach § 71a Abs.2 anschließenden Zeitraumes zu erstatten.
- (3) Über einen Lehrer darf im Sinne des Abs.1 nur dann berichtet werden, wenn er im Schuljahr vor der Erstattung des Berichtes mindestens während dreizehn Wochen Dienst versehen hat. Ein Bericht ist nicht zu erstatten, wenn der Lehrer den zu erwartenden Arbeitserfolg ohne sein Verschulden vorübergehend nicht aufweist.
- (4) Solange keine anderslautende Leistungsfeststellung getroffen worden ist, ist davon auszugehen, daß der Lehrer den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat."

11. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

**"Beurteilungszeitraum**

§ 71a (1) Für eine Leistungsfeststellung nach § 74 Abs.1 Z. 1 ("überdurchschnittliche" Leistung) ist der Beurteilungszeitraum das vorangegangene Schuljahr.

(2) Für eine Leistungsfeststellung nach § 74 Abs.1 Z. 2 ("negative" Leistung) gilt als Beurteilungszeitraum der Zeitraum vom Tag der ersten nachweislichen Ermahnung bis zu dem Tag, der drei Monate nach der zweiten nachweislichen Ermahnung liegt."

12. Im § 73 Abs.2 wird der Ausdruck "vier Wochen" durch den Ausdruck "zwei Wochen" ersetzt.

- 8 -

13. § 74 lautet:**"Leistungsfeststellung durch die Behörde**

§ 74 (1) Die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde hat auf Grund des Berichtes oder des Antrags des Lehrers und der allfälligen Bemerkungen und Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen mit Bescheid festzustellen, ob der Lehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung, wobei die zweite Ermahnung frühestens drei Monate und spätestens fünf Monate nach der ersten zu erfolgen hat, nicht aufgewiesen hat.

Im Falle des § 71 Abs.1 zweiter Satz kann die Feststellung auch lauten, daß der Lehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

- (2) Wurde über einen Lehrer eine Leistungsfeststellung gemäß Abs.1 Z 1 getroffen und ist der Leiter der Meinung, diese Leistungsfeststellung treffe nicht mehr zu, so ist über den Lehrer neuerlich Bericht zu erstatten. Trifft die Meinung des Leiters zu, so ist eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu treffen.
- (3) Gilt für den Lehrer eine Leistungsfeststellung nach Abs.1 Z 2, so ist für den an den Beurteilungszeitraum nach § 71a Abs.2 anschließenden Zeitraum von 6 Monaten eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen.
- (4) Wurde über den Lehrer eine Leistungsfeststellung nach Abs.1 Z 2 getroffen und wird aus diesem Grund seine Versetzung oder eine Verwendungsänderung verfügt, so gilt für ihn ab dieser Versetzung oder Verwendungsänderung die Leistungsfeststellung, daß der Lehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

- (5) Die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde hat den Bescheid im Sinne des Abs.1 binnen sechs Wochen zu erlassen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Berichtes bzw. des Antrages des Lehrers auf Leistungsfeststellung.
- (6) Stellt die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde das Verfahren ein, ohne eine Leistungsfeststellung getroffen zu haben, so ist der Lehrer von der Einstellung zu verständigen. Er kann binnen zwei Wochen eine Leistungsfeststellung beantragen."

14. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:

"§ 124a. Auf Lehrer, deren provisorisches Dienstverhältnis vor dem 1. September 1996 begonnen hat, sind die bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Vorschriften über die Definitivstellung weiter anzuwenden."

15. Nach § 124a wird folgender § 124b eingefügt:

"Leistungsfeststellung

124b. (1) Am 1. September 1996 anhängige Leistungsfeststellungsverfahren, die nach den §§ 69 bis 76 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

- (2) Auf Lehrer, über die gemäß § 74 Abs.1 Z 2 die Feststellung getroffen worden ist, daß sie den von ihnen zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufweisen und für die diese Feststellung am 1. September 1996 gültig ist, sind, solange für sie eine Feststellung nach § 74 Abs.1 Z 2 gültig ist, die §§ 18 und 69 bis 76 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

16. Nach § 125b wird folgender § 125c eingefügt:

" § 125c. Von den Bestimmungen über Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren bleiben unberührt:

1. § 6 des land- und forstwirtschaftlichen Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 318/1975,
2. § 4 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 190/1949."

- 10 -

17. Dem § 127 wird folgender Abs.12 angefügt:

"(12) § 4 Abs.6, § 10, § 17 Abs.3, § 18, § 23a, § 26 Abs.5, § 26 Abs.7, § 26a, § 65 Abs.4 und 5, § 71, § 71a, § 73 Abs.2, § 74, § 124a, § 124b, § 125c und § 128 Abs.3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX/1995 treten mit 1. September 1996 in Kraft.

18. Dem § 128 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt.

- "(3) Sofern für die Erlassung von Verordnungen aufgrund von Bundesgesetzen, die gemäß § 114 auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.
- (4) Die im Abs.3 angeführten Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem Tag in Kraft gesetzt werden, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt."

## V O R B L A T T

1. Mit dem Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl.Nr. 550/1994, wurde das Beamtendienstrechtsgesetz 1979 in wesentlichen Teilen geändert. Dies erfordert eine Anpassung des Dienstrechtes der Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer.
2. Für die Bestellung von Lehrern und Leitern erscheint es zweckmäßiger, den Ländern für ihren Bereich die Möglichkeit der Festlegung näherer Bestimmungen über das Verfahren und die Auswahlkriterien von Bewerbern durch die Landesgesetzgebung zu ermöglichen, zumal diese Vorgangsweise auch der Vorgangsweise entspricht, wie sie in Kürze für die Landeslehrer im übrigen Schulbereich gelten wird.

### Ziele und Inhalte:

1. Anpassung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtes an die nunmehr geänderte Regelung für die Bundeslehrer betreffend die Bestimmungen über die Definitivstellung, Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges, Leistungsfeststellung und die Verkürzung verschiedener Fristen.
2. Änderung des Verfahrens betreffend die Bestellung von Lehrern und Leitern, was eine objektive Vorgangsweise sichern und ein Eingehen auf spezifische Probleme der Bundesländer ermöglichen soll.

### Alternativen:

Zu 1:

Da durch das Besoldungsreform-Gesetz bereits Regelungen für die Bundeslehrer bezüglich der oben genannten Punkte gesetzlich normiert wurden, erscheint keine Alternative möglich, da die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer dienstrechtlich gleichbehandelt werden sollten.

Zu 2:

Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer mit den Landeslehrern im übrigen Schulbereich, ist keine Alternative ersichtlich. Als Alternative würde sich nur die Beibehaltung des bisherigen Zustandes, der den Ländern für die Objektivierung keinen Spielraum eröffnet, bieten.

- 2 -

EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht, soweit EU-rechtliche Vorschriften bestehen, mit diesen im Einklang.

Kosten:

Für den Bund entstehen keine finanziellen Mehrkosten.

## E R L Ä U T E R U N G E N

### Allgemeiner Teil

Mit BGBl.Nr. 550/1994 wurde das Besoldungsreform-Gesetz 1994 kundgemacht. Es enthält eine Reihe von Regelungen, die auch für die Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer Geltung haben müssen.

Es ist daher eine Anpassung im Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz erforderlich.

Der Entwurf sieht daher insbesondere folgende Regelungen vor:

1. Definitivstellung: Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Lehrers erst nach einer Dienstzeit von sechs Jahren im provisorischen Dienstverhältnis (früher vier Jahre) definitiv.
2. Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges hat bereits zu erfolgen, wenn über den Lehrer zweimal aufeinanderfolgend (statt wie bisher für drei aufeinanderfolgende Schuljahre) die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat.
3. Leistungsfeststellung: eine "negative" Leistungsfeststellung ist laut Entwurf nur möglich, wenn eine zweimalige nachweisliche Ermahnung (nach der geltenden Rechtslage genügt eine Ermahnung) erfolgt ist. Weiters kommt es unter anderem zu einer Verkürzung des Beurteilungszeitraumes für eine neuerliche Leistungsfeststellung, wenn bereits eine "negative" Leistungsfeststellung vorliegt.
4. Bestimmte Fristverkürzungen, um Verfahrensabläufe in Bezug auf das Leistungsfeststellungsverfahren zu straffen.

- 2 -

5. Objektivierung: Bei der Bestellung von Lehrern und Leitern sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, für den Bereich des jeweiligen Bundeslandes die näheren Bestimmungen über das Verfahren und die Auswahlkriterien von Bewerbern durch Landesgesetzgebung festlegen zu können. Auch die Festlegung zusätzlicher Auswahlkriterien soll möglich sein.
6. Sonstige dienstrechtliche Anpassungen an das Beamten-Dienstrechtsgesetz, die nicht in Zusammenhang mit der Besoldungsreform stehen.

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14a Abs.3 lit.b B-VG (in Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen ist die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache).

Der vorliegende Entwurf steht, soweit EU-rechtliche Vorschriften bestehen, mit diesen im Einklang.

Kosten: Für den Bund entstehen keine finanziellen Mehrkosten.

**Besonderer Teil:****Zu Z.1 (§ 4 Abs.6):**

In der neuen Fassung fällt die Bedachtnahme auf die sozialen Verhältnisse der Bewerber weg. Im Gegenzug dazu wird die Landesgesetzgebung durch die Anfügung des letzten Satzes im Sinne einer Dezentralisierung bzw. Regionalisierung ermächtigt, die im ersten Satz der vorliegenden Bestimmung angeführten Auswahlkriterien näher zu determinieren (z.B. genauere Festlegung, wie im jeweiligen Bundesland die persönliche und fachliche Eignung festgestellt wird, etwa durch Ausbildung, besondere Kenntnisse etc.) Auch die Festlegung zusätzlicher Auswahlkriterien soll möglich sein. Hier könnte die Landesgesetzgebung auch wieder die Bedachtnahme auf soziale Verhältnisse, aber auch weitere Kriterien festlegen. Die Landesgesetzgebung soll dazu aber nicht verpflichtet werden, sondern es steht ihr gänzlich frei. Werden landesgesetzlich keine zusätzlichen Kriterien festgelegt, ist nur auf die im ersten Satz genannten Kriterien abzustellen.

**Zu Z.2 (§ 10):**

Diese Bestimmungen wurden aufgrund des § 11 des Besoldungsreform-Gesetzes 1994, BGBl.Nr. 550/1994 übernommen.

Der Unkündbarkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis soll - ähnlich wie im vergleichbaren Bereich in der Privatwirtschaft - eine längere Erprobungsphase des Lehrers vorangehen. Die Definitivstellung soll daher nach Abs.1 im Regelfall an eine sechsjährige provisorische Dienstzeit gebunden sein.

Die Verlängerung der provisorischen Dienstzeit von vier auf sechs Jahre soll aber nach Abs.2 eine Definitivstellung nach sechsjähriger provisorischer Dienstzeit dann nicht hindern, wenn nach einer provisorischen Dienstzeit von vier Jahren aufgrund eines Dienstunfalles eine Beeinträchtigung der persönlichen Eignung des Lehrers eingetreten ist. Diese Bestimmung soll die alte Rechtslage für jene Fälle wahren, in denen die persönliche Eignung aufgrund eines Dienstunfalles nicht mehr uneingeschränkt gegeben ist.

Zu Z.3 (§ 17 Abs.3):

Diese Bestimmung wurde von der Novelle des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 43/1995 übernommen.

Zu Z.4 (§ 18):

Diese Bestimmung wurde vom Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl.Nr. 550/1994 übernommen.

Das umfangreiche und langdauernde Verfahren, das einer Entlassung wegen dreimaliger negativer Leistungsfeststellung vorangeht, hält derzeit häufig Schulleiter und Dienstbehörden davon ab, diesen Weg zur Entlassung von Lehrern mit stark unterdurchschnittlicher Leistung zu beschreiten. Daher sieht der Entwurf vor, daß der Entlassungstatbestand der negativen Leistungsfeststellung bereits bei zweimaliger negativer Leistungsfeststellung erfüllt sein soll.

Die Formulierung "zweimal aufeinanderfolgend" bringt zum Ausdruck, daß es sich einmal um den bereits verkürzten Zeitraum gemäß § 71a handeln kann.

Zu Z.5 (§ 23a):

Diese Bestimmung wurde von der Novelle des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 665/1994 übernommen.

Im Zuge der Beteiligung Österreichs an friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen sowie der fortschreitenden europäischen und internationalen Zusammenarbeit könnte es sich allenfalls als notwendig erweisen, auch land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer zu Institutionen der Europäischen Integration, der OECD sowie zu anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen (z.B. UNO, KSZE) entweder als Nationale Experten oder zu Ausbildungszwecken zu entsenden.

Aber auch im Inland erweist es sich allenfalls als notwendig, Möglichkeiten der Praxis (Schöpfung) für Lehrer bei Dienststellen von Ländern und Gemeinden, auf deren Tätigkeit sich Aufgaben des Bundes beziehen, als auch bei anderen Rechtsträgern privaten und öffentlichen Rechts vorzusehen.

Mit diesen Bestimmungen sollen nun Möglichkeiten zur Entsendung von Landeslehrern zu zwischenstaatlichen Einrichtungen einschließlich internationalen Organisationen geschaffen werden, ebenso soll die Entsendung von Landeslehrern zu Einrichtungen anderer inländischer Gebietskörperschaften und anderer Rechtsträger zu Ausbildungszwecken ermöglicht werden.

Es handelt sich hierbei um eine im freien Ermessen liegende Personalmaßnahme, die gemäß Art. IV Abs. 3 lit. b der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 316/1975 der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bedarf.

Die Regelung des Abs. 5 entspricht der in Aussicht genommenen Novellierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 durch die BDG-Novelle 1995. Der betroffene Landeslehrer kann aufgrund dieser Bestimmung zwischen den jeweiligen Leistungen wählen: Verzichtet er auf die den Inlandsbezug übersteigenden inländischen Leistungen, verbleiben ihm die sonstigen Leistungen zur Gänze; verzichtet er nicht, so gebühren ihm die inländischen Leistungen in voller Höhe, die Zuwendungen von dritter Seite sind jedoch zur Gänze abzuführen.

Zu Z. 6 (§ 26 Abs. 5):

Diese Bestimmung dient der Straffung des Verfahrensablaufes.

Zu Z. 7 (§ 26 Abs. 7):

Wie bereits im Pkt. 5 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen erwähnt, wird hier die Landesgesetzgebung ermächtigt, die Auswahlkriterien für die Besetzung von schulfesten Stellen näher zu determinieren und auch zusätzliche Kriterien festzulegen.

An die Spitze der Auswahlkriterien wurde abweichend von der bisherigen Rechtslage die Erfüllung von zusätzlichen fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten gestellt, die allenfalls in der Ausschreibung angeführt worden sind. Dies erscheint gerade bei leitenden Funktionen dann ein entscheidendes Kriterium zu sein, wenn solche Kenntnisse oder Fähigkeiten in der Ausschreibung gewünscht werden und erleichtert auch die Auswahl bei mehreren Bewerbern. Dieses auch für die leitenden Funktionen im Bundesbereich in Aussicht genommene Kriterium muß sich jedoch auf Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen, die mit der ausgeschriebenen Planstelle in ursächlichem Zusammenhang stehen, sodaß eine auf eine bestimmte Person abgestellte Ausschreibung unter Anführung beliebiger sonstiger Kenntnisse rechtswidrig wäre.

Zu Z.8 (§ 26a):

Um eine transparente und objektive Verleihung von Leiterstellen zu gewährleisten, wird für die Besetzung ein eigenes Verfahren vorgesehen.

Die Regelungen über die Bestellung sind vom Grundsatz getragen, daß ein Schulleiter zunächst befristet tätig sein soll. Vor dem Wegfall dieser Befristung kann die Frage der Bewährung thematisiert werden. Nach Ablauf eines 4-jährigen (allenfalls durch Einrechnungen verkürzten) Zeitraumes, entfällt bei Bewährung ex lege die zeitliche Begrenzung der Funktion.

Die Nichtbewährung während des genannten Zeitraumes, der als Erprobungszeitraum angesehen werden kann, müßte durch die Dienstbehörde mit Bescheid ausgesprochen werden. Damit endet in einem solchen Fall die leitende Tätigkeit. Der Ausspruch der Nichtbewährung soll jedoch nur dann zulässig sein, wenn eine negative Stellungnahme der Schulaufsicht vorliegt. Ist ein Schulgemeinschaftsausschuß oder ein Schulforum landesgesetzlich vorgesehen, hat dieses Gremium ebenfalls das Recht eine (negative) Stellungnahme abzugeben. Liegen der Dienstbehörde zwei negative Stellungnahmen vor, die weitgehend übereinstimmen, hat sie die Nichtbewährung auszusprechen.

Dieses Stellungnahmerecht wird eingeräumt, weil der Schulgemeinschaftsausschuß bzw. das Schulforum unmittelbar von der Leitertätigkeit betroffen sind und deren Auswirkungen am besten abzuschätzen vermag. Die Schulaufsicht wird ebenfalls einbezogen, da diese Einrichtung ebenfalls sehr gut mit dem Wirken und der Tätigkeit des Schulleiters vertraut sein müßte.

Abs.1 soll den Gedanken der Mitwirkung der Betroffenen verwirklichen, indem die schulischen Gremien -soweit landesgesetzlich verankert- in die Vorbereitung der Leiterbestellung und in eine allfällige Feststellung der mangelnden Bewährung in der Leitungsfunktion eingebunden werden können, sofern die Landesgesetzgebung dies anordnet.

Auch bezüglich des genannten Verfahrens in Zusammenhang mit dem Stellungnahmerecht des Schulgremiums steht es der Landesgesetzgebung frei, nähere Bestimmungen zu erlassen.

Gemäß Abs.3 muß während des zeitlich befristeten Bestellungszeitraumes eine "Berufsbegleitende Weiterbildung" absolviert werden, wobei deren erfolgreicher Besuch eines der Erfordernisse für den Entfall der zeitlichen Begrenzung der Funktion ist.

Die Inhalte dieses Weiterbildungslehrganges sollen im Sinne eines Bausteinsystems aus Schulrecht, -verwaltung und -organisation, Leitung und Mitarbeiterführung, Kommunikation und Kooperation, Konfliktmanagement, Unterrichtsbeobachtung, Lehrerberatung und -beurteilung und Schulentwicklung bestehen.

Abs.4 trifft Vorsorge für den Fall des Endens der Funktion und legt fest, daß der Betroffene auf die Planstelle übergeleitet wird, die er zuletzt vor seiner Ernennung ohne zeitliche Begrenzung innehatte. Solange der Schulleiter nicht unbefristet ist, ist an der betreffenden Schule eine Planstelle für den Fall der Nichtbewährung des Leiters in Reserve zu halten, um eine Planstellenüberschreitung zu vermeiden.

Abs. 5 beugt dem Fall der Nichtbewährung des Schulleiters, der zuvor kein Dienstverhältnis zu dem betreffenden Land hatte, vor und bewahrt ihn vor dem beruflichen und finanziellen Absturz.

Diese Bestimmung soll Lehrern, die ihren Dienst bereits oder vorübergehend aufgegeben haben (z.B. wegen Kinderbetreuung), den Wiedereinstieg ermöglichen. Weiters sollen Lehrer zu verstärkter Mobilität auch zwischen verschiedenen Bundesländern ermuntert werden.

Zu Z.9 (§ 65 Abs.4 und 5):

Die Bestimmung wurde von der Novelle des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 665/1994 übernommen.

War der Lehrer vor Antritt des Karenzurlaubes Lehrer an einer bestimmten Schule, so ist er nach dem Ende des Karenzurlaubes wieder als Lehrer an der selben Schule zu verwenden. War der Lehrer vor Antritt des Karenzurlaubes bei einer Dienststelle der Verwaltung tätig, ist er nach dem Ablauf des Karenzurlaubes wieder dort zu verwenden. In beiden Fällen dürfen Interessen des Dienstes nicht entgegenstehen.

Zu Z.10 (§ 71):

Diese Bestimmung wurde vom Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl.Nr. 550/1994 übernommen.

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit der in § 71a des Entwurfes vorgesehenen Änderung zu verstehen. Diese sieht für den Fall einer negativen Leistungsfeststellung als Beurteilungszeitraum nicht mehr - wie bei einer "überdurchschnittlichen" oder "durchschnittlichen" Leistungsfeststellung - ein Schuljahr vor, sondern jenen Zeitraum der vom Tag der ersten nachweislichen Ermahnung an mindestens sechs Monate beträgt. Als Äquivalent für die Verkürzung des Beurteilungszeitraumes und die bereits nach der ersten negativen Leistungsfeststellung mögliche Folge der Versetzung wird jedoch bestimmt, daß einer negativen Leistungsfeststellung eine zweimalige nachweisliche Ermahnung voranzugehen hat.

Die Bestimmung des § 71 Abs.2 ist im Zusammenhang mit der durch § 74 Abs.3 erfolgten Neudefinition des Zeitraumes zu sehen, für den aus Anlaß einer bereits festgestellten "negativen" Leistungsfeststellung eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen ist. Um diesen Auftrag zeitgerecht erfüllen zu können, ist es erforderlich, daß der Leiter den Bericht innerhalb des ersten Monats nach Ablauf des Beurteilungszeitraumes erstattet.

Das Erfordernis, daß der Lehrer bei der Leistungsfeststellung im vorangegangenen Schuljahr mindestens während 26 Wochen Dienst zu versehen hat, wird auf 13 Wochen verkürzt. Dadurch werden Leistungsfeststellungen bei Lehrern mit "überdurchschnittlicher" Leistung, die in Folge eines Unfalles, Krankheit oder eines Karenzurlaubes längere Zeit vom Dienst abwesend waren, zulässig. Andererseits sollen dadurch Lehrer mit unterdurchschnittlicher Leistung eine "negative" Leistungsfeststellung nicht mehr durch eine "Flucht" in längere Krankenstände verhindern können.

Zu Z.11 (§ 71a):

Diese Bestimmung wurde vom Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl.Nr. 550/1994 übernommen.

Gemäß Abs.1 soll für eine "überdurchschnittliche" oder "durchschnittliche" Leistungsfeststellung der Beurteilungszeitraum so wie bisher das vorangegangene Schuljahr sein.

Nach Abs.2 soll dagegen bei einer "negativen" Leistungsfeststellung der Beurteilungszeitraum grundsätzlich nur mehr sechs Monate dauern, wobei der Lauf dieser Frist durch die im Sinne einer "Streitverkündung" zu verstehende nachweisliche Ermahnung durch den Schulleiter in Gang gesetzt werden soll. Die Einführung dieses verkürzten Beurteilungszeitraumes im Falle einer "negativen" Leistungsfeststellung ist Teil einer Verfahrensregelung, die für den Fall, daß ein Lehrer fortgesetzt und gravierend eine mangelhafte Leistung erbringt, ein rascheres Reagieren ermöglichen soll.

- 10 -

Zu Z.12 (§ 73 Abs.2):

Diese Bestimmung wurde vom Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl.Nr. 550/1994 übernommen.

Diese Fristverkürzung soll zur Beschleunigung des Verfahrensablaufes führen.

Zu Z.13 (§ 74):

Diese Bestimmung wurde vom Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl.Nr. 550/1994 übernommen.

Im Abs.1 wurde überdies zur Klarstellung hinzugefügt, daß die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde auch aufgrund des Antrages des Lehrers die Leistungsfeststellung mittels Bescheides festzustellen hat. Die Rechtslage wird dadurch nicht verändert.

Bezüglich der nunmehr notwendigen zweimaligen nachweislichen Ermahnung (bevor eine negative Leistungsfeststellung erfolgen kann) gilt das in den Erläuternden Bemerkungen zu Z.11 Gesagte.

Die Bestimmung des Abs.3 ist im Zusammenhang mit dem Entlassungstatbestand der zweimaligen "negativen" Leistungsfeststellung (§ 18) zu sehen. Nach einer "negativen" Leistungsfeststellung soll der nächstfolgende Beurteilungszeitraum für die neuerlich durchzuführende Leistungsfeststellung nur ein halbes Jahr umfassen.

Wurde eine "negative" Leistungsfeststellung zum Anlaß genommen, die Versetzung oder Verwendungsänderung eines Landeslehrers zu verfügen, so soll es dem Landeslehrer ermöglicht werden, sich - ohne der drohenden Gefahr einer zweiten "negativen" Leistungsfeststellung - mit den Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes vertraut zu machen. Abs.4 bestimmt daher, daß für diesen Landeslehrer ab dem Zeitpunkt der Versetzung eine "durchschnittliche" Leistungsfeststellung gilt. Mit dieser Bestimmung soll der Lehrer gewissermaßen eine "zweite Chance" erhalten, um einer Entlassung durch eine zweite negative Leistungsfeststellung doch noch entgehen zu können.

Die im Abs.5 bestimmte Frist von sechs Wochen, in denen die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde den Leistungsfeststellungsbescheid zu erlassen hat, soll zur Beschleunigung des Verfahrens führen.

Zu Z.14 (§ 124a):

Diese Bestimmung enthält eine Übergangslösung für Lehrer, die spätestens bis zum Ablauf des 31. August 1996 in das provisorische Dienstverhältnis aufgenommen worden sind; für sie sollen die bisher geltenden Voraussetzungen für eine Definitivstellung weiter bestehen bleiben.

Zu Z.15 (§ 124b):

Nach Abs.1 sollen aus Gründen der Rechtssicherheit die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Leistungsfeststellungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Durch Abs.2 soll insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen einer "negativen Leistungsfeststellung" sichergestellt werden, daß für Lehrer, über die eine bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gültige negative Leistungsfeststellung getroffen worden ist, die bisherigen Vorschriften solange weiter anzuwenden sind, als für sie dieses negative Leistungsfeststellungs-Kalkül gilt.

Zu Z.16 (§ 125c):

In dieser Bestimmung wird klargestellt, daß die besonderen Bestimmungen über Religionslehrer nach dem Religionsunterrichtsgesetz und bezüglich der Subventionslehrer nach dem land- und forstwirtschaftlichen Privatschulgesetz unberührt bleiben.

Zu Z.17 (§ 127):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten mit 1. September 1996.

- 12 -

Zu Z.18 (§ 128 Abs.3 und 4):

Gleichlautende Bestimmungen wurden dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 bereits durch die Novelle BGBl.Nr. 334/1993 eingefügt.

Die gegenständlichen Bestimmungen stellen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nur eine Angleichung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdienstrechtsgesetzes 1985 an das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 dar.

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG****Geltende Fassung****§ 4**

(6) Bei der Auswahl der Bewerber ist zunächst auf die persönliche und fachliche Eignung, ferner auf die Zeit, die seit Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse vergangen ist, und auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

**§ 10**

(1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Lehrers definitiv, wenn er die Ernennungserfordernisse erfüllt und eine Dienstzeit von vier Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat. Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, soweit sie für die Festsetzung des Vorrückungstages berücksichtigt wurden

(3) Bei der Einrechnung gemäß Abs.2 ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die vorgesehene Verwendung des Lehrers Bedacht zu nehmen.

**Vorgeschlagene Fassung****§ 4**

(6) Bei der Auswahl der Bewerber ist zunächst auf die persönliche und fachliche Eignung, ferner auf die Zeit, die seit Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse vergangen ist, Bedacht zu nehmen. Die Landesgesetzgebung kann hiezu nähere Bestimmungen erlassen, wobei zusätzliche Auswahlkriterien festgelegt werden können.

**§ 10****Definitives Diensthältnis**

(1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Lehrers definitiv, wenn er die Ernennungserfordernisse erfüllt und eine Dienstzeit von sechs Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat. Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) Die Definitivstellung wird durch eine Beeinträchtigung der persönlichen Eignung des Lehrers nicht gehindert, wenn diese Beeinträchtigung aufgrund eines Dienstunfalles eingetreten ist, den der Lehrer nach einer Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses von vier Jahren erlitten hat.

(3) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten  
1.eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses nach § 12 Abs.2 Z 1 oder 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, oder  
2.einer Tätigkeit oder eines Studiums nach § 12 Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956  
ganz oder zum Teil, im Fall der Z 2 bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren, eingerechnet werden, soweit sie zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungstages berücksichtigt worden sind. Diese Einrechnung wird auch für die in Abs.2 angeführte Frist von vier Jahren wirksam.

(4) Die Wirkung des Abs.1 tritt während eines Disziplinarverfahrens bis zu drei Monaten nach dessen rechtskräftigen Abschluß nicht ein. Die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde kann jedoch aus berücksichtigungswürdigen Gründen, wenn außerdem die Voraussetzungen des Abs.1 erfüllt sind, schon während dieses dreimonatigen Zeitraumes eine Definitivstellung vornehmen.

(5) Im Falle der Ernennung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Lehrer zu einem anderen Land bleibt eine bereits erlangte Definitivstellung gemäß Abs.1 gewahrt: ebenso ist die im provisorischen Dienstverhältnis beim abgegebenen Land zurückgelegte Dienstzeit in die provisorische Dienstzeit beim übernehmenden Land im Sinne des Abs.2 einzurechnen.

(4) Bei der Einrechnung nach Abs.3 ist auf die bisherige Berufslaufbahn im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung des Lehrers Bedacht zu nehmen.

(5) Die Wirkung des Abs.1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder der Lehrer freigesprochen, tritt die Wirkung des Abs.1 rückwirkend ein. Im Falle eines Schuldspruches ohne Strafe kann mit Bescheid festgestellt werden, daß die Wirkung des Abs.1 rückwirkend eintritt, wenn

1. die Schuld des Lehrers gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
3. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Endet das Disziplinarverfahren anders als durch Einstellung, Freispruch oder Schuldspruch ohne Strafe und sind außerdem die Voraussetzungen des Abs.1 erfüllt, kann die landesgesetzlich dazu berufene Behörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen schon während des dreimonatigen Zeitraumes eine Definitivstellung vornehmen.

(7) Im Falle der Ernennung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Lehrerdienstverhältnis zu einem anderen Land bleibt eine bereits erlangte Definitivstellung gemäß Abs.1 gewahrt; ebenso ist die im provisorischen Dienstverhältnis beim abgebenden Land zurückgelegte Dienstzeit in die provisorische Dienstzeit beim übernehmenden Land im Sinne des Abs.3 einzurechnen.

§ 17

- (1) .....  
(2) .....

§ 17

(3) Der Lehrer kann die Erklärung nach Abs.1 bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.

- 3 -

§ 18

Der Lehrer, über den für drei aufeinanderfolgende Schuljahre die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, ist mit Rechtskraft der Feststellung für das dritte Schuljahr entlassen.

§ 18**Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges**

Der Lehrer, über den zweimal aufeinanderfolgend die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat, ist mit Rechtskraft der zweiten Feststellung entlassen.

§ 23 a

(1) Der Lehrer kann mit seiner Zustimmung

1. zu Ausbildungszwecken oder als Nationaler Experte zu einer Einrichtung, die im Rahmen der Europäischen Integration oder der OECD tätig ist, oder
2. für eine im Bundes- oder Landesinteresse gelegene Tätigkeit zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung oder
3. zu Aus- oder Fortbildungszwecken für seine dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland entsendet werden.

(2) Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung (§ 22) anzuwenden. Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(3) Entsendungen nach Abs.1 Z 2 dürfen eine Gesamtdauer von sechs Jahren im Dienstverhältnis, eine Entsendung nach Abs.1 Z.3 darf die dem Anlaß angemessene Dauer, längstens jedoch sechs Monate nicht übersteigen.

(4) Erhält der Lehrer für die Tätigkeit selbst, zu der er entsandt worden ist, oder im Zusammenhang mit ihr Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese Zuwendungen dem Land abzuführen.

(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Lehrer auf alle ihm aus Anlaß der Entsendung nach § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 und nach der Reisegebührensverordnung 1955, BGBl.Nr. 133, gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet; ein teilweiser Verzicht ist unzulässig. Im Fall des Verzichts gelten die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen, soweit sie nicht Reisekostenersätze sind, als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956. Ein Verzicht ist rechtsunwirksam, wenn ihm eine Bedingung beigefügt ist. Der Verzicht oder ein allfälliger Widerruf des Verzichts werden ab dem Einlangen folgenden Monatsersten wirksam; langen sie an einem Monatsersten ein, dann ab diesem.

§ 26

(5) Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb eines Monats nach dem in der Ausschreibung festzusetzenden Stichtag im Dienstweg einzureichen. Die Zeit der Hauptferien ist in diese Frist nicht einzurechnen. Nicht rechtzeitig eingebrachte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.

(6) ...

(7) Bei der Besetzung der schulfesten Stellen ist zunächst auf die Leistungsfeststellung, ferner auf den Vorrückungsstichtag, überdies auf die in dieser Schulart zurückgelegte Verwendungszeit, sodann auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen; Lehrer, die ihre schulfeste Stelle durch Auflassung der Planstelle verloren haben beziehungsweise nach Aufhebung der schulfesten Stelle versetzt worden sind (§ 25), sind bevorzugt zu reihen.

§ 26

(5) Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb der Bewerbungsfrist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein darf, im Dienstweg einzureichen. Die Zeit der Hauptferien ist in diese Frist nicht einzurechnen. Nicht rechtzeitig eingereichte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.

(6) ...

(7) Bei der Besetzung der schulfesten Stellen ist zunächst auf die in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, dann auf die Leistungsfeststellung sowie auf den Vorrückungsstichtag und auf die in dieser Schulart zurückgelegte Verwendungszeit Bedacht zu nehmen. Die Landesgesetzgebung kann hiezu nähere Bestimmungen zu erlassen, wobei zusätzliche Auswahlkriterien festgelegt werden können. Lehrer, die ihre schulfeste Stelle durch Auflassung der Planstelle verloren haben oder nach Aufhebung der schulfesten Stelle versetzt worden sind (§ 25), sind bevorzugt zu reihen.

§ 26aSchulleiter

(1) Die Bewerber müssen die Erfordernisse des § 26 erfüllen. Sofern die Landesgesetzgebung Schulgemeinschaftsausschüsse eingerichtet hat, kann sie die Einbeziehung des Schulgemeinschaftsausschusses jener Schule anordnen, für die die Bewerbungen abgegeben wurden. In diesem Fall hat der Schulgemeinschaftsausschuß das Recht, binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbungen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(2) Der Schulleiter ist zu ernennen. Die Ernennung ist vorerst vier Jahre wirksam. Unmittelbar vorangehende Zeiten der Betrauung mit der Funktion eines Schulleiters sind bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren in diesen Vierjahreszeitraum einzurechnen.

(3) Nach Ablauf der Befristung gilt die Ernennung auf Dauer, wenn

- 1) der Schulleiter erfolgreich an einem Schulmanagementkurs - Berufsbe-gleitender Weiterbildungslehrgang teilgenommen hat und
- 2) die Dienstbehörde dem Schulleiter nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung mitteilt, daß er sich auf seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat. Vor dem Ausspruch der Nichtbewährung ist die Schul-aufsicht zu hören. Sofern landesgesetzlich ein Schulgemeinschaftsaus-schuß oder ein Schulforum eingerichtet ist, ist dieser/dieses ebenfalls zu hören. Der Ausspruch der Nichtbewährung ist nur aufgrund überein-stimmender negativer Stellungnahmen zulässig. Ist landesgesetzlich kein Schulgemeinschaftsausschuß oder Schulforum eingerichtet, ist nur die Schulaufsicht zu hören.

(4) Endet die Funktion als Schulleiter gemäß Abs.2 und verbleibt deren Inhaber im Dienststand, so gilt er als auf jene Planstelle übergelei-tet, die er zuletzt vor seiner Ernennung unbefristet innehatte. In diesem Fall richtet sich seine Lehrverpflichtung nach seiner tatsächli-chen Verwendung.

(5) Hatte der Schulleiter zuvor im betreffenden Dienstverhältnis keine andere Planstelle inne, so gilt er mit dem Ende der Leitungsfunktion als auf eine Planstelle eines Lehrers ohne Leitungsfunktion in jener Verwendungsgruppe übergeleitet, der er als Schulleiter angehört hat.

(6) Die Leitungsfunktion endet bei Privatschulen auch im Falle der Abberufung durch den Privatschulerhalter.

§ 65

- (1) .....
- (2) .....
- (3) .....

§ 65

- (1) .....
- (2) .....
- (3) .....

(4) Ein Karenzurlaub endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Lehrer sein 64. Lebensjahr vollendet.

(5) Hat der Lehrer einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG in Anspruch genommen, ist er nach Wiedereintritt des Dienstes, wenn keine Interessen des Dienstes entgegenstehen,

1. wieder mit jenem Arbeitsplatz zu betrauen, auf dem er vor Antritt des Karenzurlaubes verwendet wurde oder
2. mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle zu betrauen.

§ 71

(1) Der Leiter hat über den Lehrer zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß der Lehrer im vorangegangenen Schuljahr den zu erwartenden Arbeitserfolg

§ 71

(1) Der Leiter hat über den Lehrer zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß der Lehrer im Beurteilungszeitraum den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

Ferner hat der Leiter über den Lehrer zu berichten, wenn dies die Dienst- oder Schulbehörde verlangt; ein solches Verlangen darf nur erfolgen, wenn die Leistungsfeststellung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.

(2) Über einen Lehrer darf im Sinne des Abs.1 nur dann berichtet werden, wenn er im Schuljahr vor der Erstattung des Berichtes mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. Ein Bericht ist nicht zu erstatten, wenn der Lehrer den zu erwartenden Arbeitserfolg ohne sein Verschulden vorübergehend nicht aufweist.

- 1.durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
- 2.trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung, wobei die zweite Ermahnung frühestens drei Monate und spätestens fünf Monate nach der ersten zu erfolgen hat, nicht aufgewiesen hat.

Ferner hat der Leiter über den Lehrer zu berichten, wenn dies die Dienst oder Schulbehörde verlangt; ein solches Verlangen darf nur erfolgen, wenn die Leistungsfeststellung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.

(2) Ist für den Lehrer aufgrund des § 74 Abs.3 eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen, so hat der Vorgesetzte den Bericht innerhalb des ersten Monats nach Ablauf des an den Beurteilungszeitraum nach § 71a Abs.2 anschließenden Zeitraumes zu erstatten.

(3) Über einen Lehrer darf im Sinne des Abs.1 nur dann berichtet werden, wenn er im Schuljahr vor der Erstattung des Berichtes mindestens während dreizehn Wochen Dienst versehen hat. Ein Bericht ist nicht zu erstatten, wenn der Lehrer den zu erwartenden Arbeitserfolg ohne sein Verschulden vorübergehend nicht aufweist.

(4) Solange keine anderslautende Leistungsfeststellung getroffen worden ist, ist davon auszugehen, daß der Lehrer den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

#### § 71 a

#### Beurteilungszeitraum

(1) Für eine Leistungsfeststellung nach § 74 Abs.1 Z 1 ("überdurchschnittliche" Leistung) ist der Beurteilungszeitraum das vorangegangene Schuljahr.

(2) Für eine Leistungsfeststellung nach § 74 Abs.1 Z 2 ("negative Leistung) gilt als Beurteilungszeitraum der Zeitraum vom Tag der ersten nachweislichen Ermahnung bis zu dem Tag, der drei Monate nach der zweiten nachweislichen Ermahnung liegt.

§ 73

(2) Der Leiter hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und dem Lehrer Gelegenheit zu geben, sich binnen vier Wochen hiezu zu äußern.

§ 73

(2) Der Leiter hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und dem Lehrer Gelegenheit zu geben, sich binnen zwei Wochen hiezu zu äußern.

§ 74

(1) Die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde hat auf Grund des Berichtes und der allfälligen Bemerkungen und Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen mit Bescheid festzustellen, ob der Lehrer in dem Schuljahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung, nicht aufgewiesen hat.

Im Falle des § 71 Abs.1 zweiter Satz kann die Feststellung auch lauten, daß der Lehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

§ 74

Leistungsfeststellung durch die Behörde

(1) Die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde hat auf Grund des Berichtes oder des Antrags des Lehrers und der allfälligen Bemerkungen und Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen mit Bescheid festzustellen, ob der Lehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung, wobei die zweite Ermahnung frühestens drei Monate und spätestens fünf Monate nach der ersten zu erfolgen hat, nicht aufgewiesen hat.

Im Falle des § 71 Abs.1 zweiter Satz kann die Feststellung auch lauten, daß der Lehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

(2) Wurde über einen Lehrer eine Leistungsfeststellung gemäß Abs.1 Z 1 getroffen und ist der Leiter der Meinung, diese Leistungsfeststellung treffe nicht mehr zu, so ist über den Lehrer neuerlich Bericht zu erstatten. Trifft die Meinung des Leiters zu, so ist eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu treffen.

- 9 -

(3) Gilt für den Lehrer eine Leistungsfeststellung nach Abs.1 Z 2, so ist für den an den Beurteilungszeitraum nach § 71a Abs.2 anschließenden Zeitraum von 6 Monaten eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen.

(4) Wurde über den Lehrer eine Leistungsfeststellung nach Abs.1 Z 2 getroffen und wird aus diesem Grund seine Versetzung oder eine Verwendungsänderung verfügt, so gilt für ihn ab dieser Versetzung oder Verwendungsänderung die Leistungsfeststellung, daß der Lehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

(5) Die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde hat den Bescheid im Sinne des Abs.1 binnen sechs Wochen zu erlassen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Berichtes bzw. des Antrages des Lehrers auf Leistungsfeststellung.

(6) Stellt die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde das Verfahren ein, ohne eine Leistungsfeststellung getroffen zu haben, so ist der Lehrer von der Einstellung zu verständigen. Er kann binnen zwei Wochen eine Leistungsfeststellung beantragen.

#### § 124 a

Auf Lehrer, deren provisorisches Dienstverhältnis vor dem 1. September 1996 begonnen hat, sind die bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Vorschriften über die Definitivstellung weiter anzuwenden.

#### § 124 b

##### Leistungsfeststellung

(1) Am 1. September 1996 anhängige Leistungsfeststellungsverfahren, die nach den §§ 69 bis 76 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Auf Lehrer, über die gemäß § 74 Abs.1 Z 2 die Feststellung getroffen worden ist, daß sie den von ihnen zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufweisen und für die diese Feststellung am 1. September 1996 gültig ist, sind, solange für sie eine Feststellung nach § 74 Abs.1 Z 2 gültig ist, die §§ 18 und 69 bis 76 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 125 c

Von den Bestimmungen über Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren bleiben unberührt:

1. § 6 des land- und forstwirtschaftlichen Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 318/1975,

2. § 4 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 190/1949

§ 127

- (1) .....
- (2) .....
- (3) .....
- (4) .....
- (5) .....
- (6) .....
- (7) .....
- (8) .....
- (9) .....
- (10) .....
- (11) .....

§ 127

- (1) .....
- (2) .....
- (3) .....
- (4) .....
- (5) .....
- (6) .....
- (7) .....
- (8) .....
- (9) .....
- (10) .....
- (11) .....

(12) § 4 Abs.6, § 10, § 17 Abs.3, § 18, § 23a, § 26 Abs.5, § 26 Abs.7, § 26a, § 65 Abs.4 und 5, § 71, § 71a, § 73 Abs.2, § 74, § 124a, § 124b § 125c und § 128 Abs.3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX/1995 treten mit 1. September 1996 in Kraft.

§ 128

- (1) .....  
(2) .....

§ 128

(3) Sofern für die Erlassung von Verordnungen aufgrund von Bundesgesetzen die gemäß § 114 auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

(4) Die im Abs.3 angeführten Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem Tag in Kraft gesetzt werden, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.